

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

Herrn und Frau  
Adolf und Emma Krenn  
Am Bach 19  
2761 Miesenbach

Der Bescheid ist rechtskräftig  
Wiener Neustadt, am 29. Feb. 1996  
Für den Bezirkshauptmann

Beilage

9-N-8685/8  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*Kopp*  
KOPP

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Kopp	Dw 215	23.10.1995
		Telefax 207	

Betrifft  
"Tiefenbachfall", KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal.

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt stellt fest:  
Das Naturdenkmal "Tiefenbachfall" befindet sich nunmehr an der  
Grenze der Parzellen 132 und 378/1, KG Miesenbach.

### Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, kann die Behörde  
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes  
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Be-  
rechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung  
des Naturdenkmales durch Bescheid aufzutragen.

Laut Grundbuchsauszug EZ 18, KG Miesenbach, vom 30.6.1941 konnte  
festgestellt werden, daß der gegenständliche Wasserfall auf der  
Parzelle Nr. 132, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Aufgrund der Tatsache, daß kein Bescheid hinsichtlich der Erklärung  
zum Naturdenkmal bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt  
aufgefunden werden konnte, wurden von der Amtssachverständigen in  
Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt II Wiener  
Neustadt am 17.7.1995 ergänzende Erhebungen bezüglich des Naturdenk-  
males "Tiefenbachfall" durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß  
es sich bei diesem Naturdenkmal um zwei hintereinander angeordnete  
Wasserfälle, die von einem linksufrigen Zubringer zum Miesenbach  
gebildet werden, handelt. Dieser Bach verläuft parallel zu einem  
Wanderweg, der vom Miesenbachtal in weiterer Folge auf die Dürre

Wand führt. Die beiden Wasserfälle befinden sich an der Grenze der Parzellen 132 und 378/1, KG Miesenbach, knapp oberhalb des Sportplatzes von Miesenbach.

Bei den beiden Wasserfällen stürzt das Wasser über eine Höhe von rund 10 m über die Felsen ab und bildet unterhalb einen Kolk aus, von dem aus das Wasser mit geringerem Gefälle weiterfließt. Zum Teil sind die Wasserfälle mit mächtigen alten Bäumen gesäumt. Beide der knapp hintereinander angeordneten Wasserfälle bieten ein eindrucksvolles Bild und sind diese Naturgebilde unbedingt als prägende Elemente des Landschaftsbildes anzusehen. Als solche genießen sie eine besondere Bedeutung und ist daher die Naturdenkmalerklärung unbedingt gerechtfertigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 39 (zweifach),
2. die Gemeinde 2761 Miesenbach,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten 2754 Waldegg,
5. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kopp*